



Beitrag der Bundesregierung zum vierten Bericht der Europäischen Kommission zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Union und in ihren Mitgliedstaaten

I. Justice System

1. Please provide information on measures taken to follow-up the recommendations received in the 2022 Report regarding the justice system (if applicable)

It is recommended to Germany to:

- Continue efforts to provide adequate resources for the justice system as part of the new pact of the rule of law, including on the level of salaries for judges, taking into account European standards on resources and remuneration for the justice system.

Die weit überwiegende Anzahl der Richterinnen und Richter in Deutschland ist im Landesdienst tätig. Obwohl das Grundgesetz die Besoldung der Richterinnen und Richter im Landesdienst den Ländern zuweist und deshalb eine dauerhafte Finanzierung von Personalausgaben der Länder für den Bund aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, hat sich der Bund seiner Verantwortung für die Justiz nicht verschlossen. In der letzten Legislaturperiode ist mit dem Pakt für den Rechtsstaat ein umfänglicher Aufgabenkatalog zur Stärkung des Rechtsstaats beschlossen worden. Gegenstand dieses Pakts war u.a. ein umfangreicher Stellenaufbau in der Justiz. Die Länder haben in der Zeit vom 1.1.2017 bis 31.12.2021 insgesamt 2.700 richterliche und staatsanwaltliche Stellen geschaffen und besetzt. Der Bund hat dafür Mittel i.H.v. 220 Millionen Euro bereitgestellt.

Mit dem bisherigen „Pakt für den Rechtsstaat“ haben Bund und Länder also gemeinsam eine substanzielle Stärkung der Justiz erreicht und auch ein wichtiges Zeichen für die Bedeutung des Rechtsstaats gesetzt. Bei der weiteren Stärkung der Justiz kommt der Digitalisierung eine Schlüsselrolle zu. Prozesse und Verfahren werden effizienter, die Zusammenarbeit über

Landesgrenzen hinweg mit gemeinsamen Schnittstellen und einheitlichen Standards leichter, die Justiz für die Bürgerinnen und Bürger besser erreichbar.

Zur Unterstützung der weiteren Digitalisierung der Justiz wird der Bund bis 2026 insgesamt bis zu 200 Millionen Euro für gemeinsame Digitalisierungsvorhaben des Bundes und der Länder zur Verfügung zu stellen, die der gesamten Justiz zugutekommen. Diese zweckgebundenen Bundesmittel ergänzen die erheblichen Investitionen in die Justizdigitalisierung, die Bund und Länder im Rahmen ihrer jeweiligen eigenen Zuständigkeit für die Ausstattung der Gerichte in den letzten Jahren getätigt haben und weiterhin tätigen. Die Bundesländer haben mit Beschluss der Justizministerkonferenz im November 2022 eine darüber hinausgehende Verstärkung des Pakts für den Rechtsstaat und weitere Beteiligung des Bundes an der Finanzierung neuer Stellen sowie weitere strukturelle Fördermittel im Zusammenhang mit dem Aufbau eines digitalen Rechtsstaats gefordert.

Die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurde im Bund und in den Bundesländern in der Regel entsprechend der Erhöhung in den übrigen Bereichen des öffentlichen Dienstes angehoben, um auch mit der Lohnentwicklung im Privatsektor Schritt zu halten. In einigen Bundesländern wurden darüber hinaus zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags neu strukturiert und erhöht. In Berlin ist die Richterbesoldung seit 2017 überdurchschnittlich stark angestiegen. Für 2023 wird eine weitere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Richterbesoldung erwartet.

A. Independence

2. Appointment and selection of judges, prosecutors and court presidents (incl. judicial review)

3. Irremovability of judges; including transfers (incl. as part of judicial map reform), dismissal and retirement regime of judges, court presidents and prosecutors (incl. judicial review)

4. Promotion of judges and prosecutors (incl. judicial review)

5. Allocation of cases in courts

6. Independence (including composition and nomination and dismissal of its members), and powers of the body tasked with safeguarding the independence of the judiciary (e.g. Council for the Judiciary)

7. Accountability of judges and prosecutors, including disciplinary regime and bodies and ethical rules, judicial immunity and criminal/civil (where applicable) liability of judges (incl. judicial review)

8. Remuneration/bonuses/rewards for judges and prosecutors, including changes (significant increase or decrease over the past year), transparency on the system and access to the information

9. Independence/autonomy of the prosecution service

10. Independence of the Bar (chamber/association of lawyers) and of lawyers

11. Significant developments capable of affecting the perception that the general public has of the independence of the judiciary

Zu den Punkten unter 2. bis 11. kann zunächst vollumfänglich auf die Vorjahresberichte verwiesen werden.

Zu den Punkten 3. und 4. ist zu ergänzen: Im Bundesland Nordrhein-Westfalen ist inzwischen die Mitbestimmung der Richter- und Staatsanwaltsräte im Landesrichter- und Staatsanwältegesetz (LRiStaG) auch in personellen Angelegenheiten gesetzlich verankert und in der Praxis etabliert. Die Richter- und Staatsanwaltsräte haben nach § 41 Abs. 1 LRiStaG (für die Staatsanwaltsräte i.V.m. § 47 Abs. 1 LRiStaG) bei einer Vielzahl von Personalangelegenheiten, insbesondere bei der Einstellung, Ernennung, Versetzung, Abordnung und Entlassung von Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mitzubestimmen. Über die Maßgaben des § 55 DRiG hinaus haben ferner die Präsidialräte nach § 65 Abs. 1 LRiStaG zudem bei allen Beförderungen - einschließlich der Leitungen der Obergerichte - mitzubestimmen. Die Beteiligungsrechte dienen der Sicherstellung einer effektiven Vertretung der Interessen der einzelnen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (LT-Drs. 16/9520, S. 2).

Zum 1. Januar 2023 sind in Nordrhein-Westfalen zudem die Anforderungen der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Rechtsgrundlagen dienstlicher Beurteilungen (insb. BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021 - 2 C 2.21 -) sowie des Gesetzes zur Umsetzung des Rechtssatzvorbehalts bei dienstlichen Beurteilungen in der Justiz (GV. NRW. S. 503) umgesetzt worden. Die Grundlagen für das Beurteilungs- sowie das Erprobungswesen finden sich nunmehr in den neu geschaffenen Verordnungen über die Erstellung dienstlicher Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (Beurteilungsverordnung JM) sowie über die Erprobung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (Erprobungsverordnung JM). Mit dem Erlass der Regelungen im Rang von Rechtsverordnungen ist die demokratische Legitimation des Beurteilungs- und Erprobungswesens in Nordrhein-Westfalen deutlich gestärkt worden. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere die neu geschaffene Vorschrift des § 8 BeurteilungsVO JM, die zwingend das Aufstellen eines Anforderungsprofils für jedes Eingangs- und Beförderungsamts in der Justiz vorsieht. Die Anforderungsprofile sind dabei insoweit verbindlich, als die dienstliche Beurteilung einschließlich der Prognose für die Eignung für ein angestrebtes Amt an ihnen ausgerichtet werden muss.

B. Quality of justice

12. Accessibility of courts (e.g. court/legal fees, legal aid, language)

Auch zu diesem Punkt kann auf die Vorjahresberichte verwiesen werden.

13. Resources of the judiciary (human/financial/material)

Im Rahmen ihrer Personalhoheit haben die Länder im Justizbereich im Zeitraum vom 1.1.2019 bis 31.12.2021 insgesamt mehr als 2.700 neue Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zuzüglich des dafür notwendigen Personals für den nicht-richterlichen und nicht-staatsanwaltschaftlichen Bereich geschaffen und besetzt. Der Bund stellte den Ländern im Rahmen des Pakts für den Rechtsstaat vom 31.1.2019 hierfür einmalig Mittel in Höhe von 220 Mio. Euro als Anschubfinanzierung durch Anpassung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung in zwei hälftigen Tranchen zur Verfügung. Die erste Tranche wurde den Ländern im Dezember 2019, die zweite im Dezember 2021 bereitgestellt. Zusätzlich hatte der Bund in seinem Zuständigkeitsbereich beim Bundesgerichtshof 24 und beim Generalbundesanwalt 71 neue Stellen zur Stärkung der Justiz geschaffen. Von den 24

Stellen beim Bundesgerichtshof wurden alle zwölf Stellen im richterlichen Bereich und elf der Stellen im nicht-richterlichen Bereich besetzt. Beim Generalbundesanwalt wurden 56 der neu geschaffenen Stellen besetzt.

Für die Gerichtsgebäude des Bundes ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) verantwortlich, insbesondere für deren Funktion, baulichen Erhalt und (energetischer) Sanierung gemäß 2022 fortgeschriebener Richtlinien (RBBau). Für die Gerichtsgebäude der Länder wurden vergleichbare Strukturen eingerichtet.

14. Training of justice professionals (including judges, prosecutors, lawyers, court staff)

Auf Initiative des Bundes (Federführung des Bundesministeriums der Justiz) haben Bund und Länder im Rahmen des Pakts für den Rechtsstaat ein innovatives Fortbildungskonzept für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aufgebaut und Ende 2021 abgeschlossen. Die eLearning-Plattform mit den drei entwickelten Blended Learning-Fortbildungseinheiten zu den Themen „Entwicklungsgerechte, vollständige und suggestionsfreie Kindesanhörung“, „Digitale Kompetenz für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ und „Schwierige interkulturelle Kommunikation im gerichtlichen Alltag“ wurde nach Abstimmung mit den Ländern im Jahr 2022 der Deutschen Richteraakademie übergeben, die diese Fortbildungen in ihr Fortbildungsprogramm übernommen hat.

Der Umfang der Fortbildungsmaßnahmen hat in den Bundesländern 2022 in etwa das Vor-Pandemie-Niveau wieder erreicht. Online-Tagungen treten dabei neben Präsenzfortbildungen. Die digitalen Fortbildungsangebote sind z.B. in der baden-württembergischen Justiz ausgebaut worden. Verstärkt wird dort auf eine Mischung von mehrtägigen Veranstaltungen und kürzeren Formaten, von Präsenz- und Online-Veranstaltungen gesetzt. Im Jahr 2022 wurde eine Online-Impulsvortragsreihe mit einem vereinfachten Anmeldesystem konzipiert, die neben der Wissensvermittlung auch auf einen unkomplizierten Erfahrungsaustausch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzt und sich dabei leicht in den beruflichen Alltag integrieren lässt. Auch in Nordrhein-Westfalen hat das Angebot von online-Schulungen stark zugenommen. In Niedersachsen, teilweise in Kooperation mit Hamburg und Schleswig-Holstein, werden zudem Lernfilme für Neueinsteiger in bestimmten Rechtsgebieten produziert. In Sachsen-Anhalt wurde neben familienrechtlichen und betreuungsrechtlichen Tagungen ein weiterer Schwerpunkt auf die Themen Antisemitismus und Hasskriminalität, insbesondere das Thema Hass und Hetze im Netz, gesetzt. Ein Ausbau von e-Learning-Angeboten und damit eine weitere Diversifikation der Fortbildungsformate wird auch in anderen Bundesländern angestrebt.

Nordrhein-Westfalen betreibt zudem mit dem Zentrum für Interkulturelle Kompetenz der Justiz des Landes NRW (ZIK) eine Einrichtung, die die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit als oberstes Ziel hat. Aufgabe des ZIK ist es, das Vertrauen in den Rechtsstaat zu intensivieren, die Akzeptanz für rechtsstaatliches Handeln zu erhöhen und so den Rechtsstaat nachhaltig zu stärken. So stärkt das ZIK mit einem umfassenden menschenrechtsorientierten Fortbildungsprogramm die Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz in den Bereichen Diversität, interkulturelle Kompetenz, Nichtdiskriminierung, Extremismusprävention, und im Umgang mit Antisemitismus, Rassismus und weiteren Ungleichwertigkeitsideologien. Auch die Diversitätsförderung wird fortan als bedeutsame Säule der Rechtsstaatsstärkung ausgebaut. Das ZIK wird Justizbehörden bei Maßnahmen der diversitätsorientierten Organisationsentwicklung und Personalgewinnung unterstützen. Das ZIK nimmt darüber hinaus die Aufgaben einer Koordinierungsstelle zur Stärkung des Rechtsstaats und Förderung des rechtsstaatlichen Dialogs wahr: Zentraler Handlungsauftrag ist ein Projekt der Landesregierung aus dem Zukunftsvertrag für NRW, dessen Ziel es ist, landesweit Bürgerinnen und Bürger mit den Werten und Grundsätzen unseres Rechtsstaats vertraut zu machen. In enger Kooperation mit Expertinnen und Experten der politischen Bildung plant das ZIK, innovative Dialogformate für unterschiedliche Zielgruppen zu entwickeln und das bürgerliche Bewusstsein um die Bedeutung von Rechtsstaatlichkeit zu stärken.

15. Digitalisation (e.g. use of digital technology, particularly electronic communication tools, within the justice system and with court users, including resilience of justice systems in COVID-19 pandemic)

Zunächst wird auf den Vorjahresbericht verwiesen, in dem auch geschildert worden war, dass durch den Einsatz neuer technischer Systeme und den Ausbau digitaler Arbeitsprozesse in der Justiz diese moderner, bürgerfreundlicher und effektiver gemacht und der Zugang zu den Gerichten für die Bürgerinnen und Bürger vereinfacht werden soll. Um den dafür erforderlichen Transformationsprozess zu stärken und zu beschleunigen, wird das Bundesministerium der Justiz mit einem neu geschaffenen Haushaltstitel von jährlich bis zu 50 Millionen Euro in den Jahren 2023 bis 2026 die gemeinsamen Anstrengungen von Bund und Ländern im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten unterstützen.

Für den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Justiz müssen die digitalen Angebote indes noch ausgebaut und leichter verfügbar und benutzbar gemacht werden. Dieser Aspekt ist ein Schwerpunkt zahlreicher Projekte des Bundes und der Länder.

So hat das Bundesministerium der Justiz ein Projekt zur Entwicklung und Erprobung eines vollständig im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Online-Verfahrens aufgenommen. Neben einem niedrigschwelligen und kostengünstigen Zugang zu den Gerichten für Bürgerinnen und Bürger soll die Bearbeitung dieser Verfahren auf Seiten der Gerichte durch die strukturierte Erfassung des Prozessstoffes und den Einsatz technischer Unterstützungstools ressourcenschonender, effektiver und damit auch schneller ausgestaltet werden. Im Rahmen eines weiteren Vorhabens des Ministeriums wird die Entwicklung einer digitalen Rechtsantragstelle vorangetrieben, über die Bürgerinnen und Bürger verlässliche Informationen zu den Dienstleistungen der Justiz erhalten und ihre Anliegen auch elektronisch bei Gericht einreichen können.

In den Bundesländern schreitet die Einführung der elektronischen (Verfahrens-)Akte bei den Gerichten und die Ausstattung der Mitarbeiter mit mobilen Endgeräten samt VPN-Tunneln weiter voran; teilweise wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Mit der elektronischen Akte wird auch die Flexibilität der Richterinnen und Richter gefördert. In den Gerichten werden zunehmend Möglichkeiten zur Videoverhandlung geschaffen.

16. Use of assessment tools and standards (e.g. ICT systems for case management, court statistics and their transparency, monitoring, evaluation, surveys among court users or legal professionals)

17. Geographical distribution and number of courts/jurisdictions (“judicial map”) and their specialisation, in particular specific courts or chambers within courts to deal with fraud and corruption cases.

Auch zu den Punkten 16. und 17. kann wieder vollumfänglich auf die Vorjahresberichte verwiesen werden.

In einigen Bundesländern ist im Interesse einer Spezialisierung und effektiven Bearbeitung von der Befugnis Gebrauch gemacht worden, Verfahren bei ausgewählten Gerichten zu konzentrieren. In Nordrhein-Westfalen sind z.B. Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen Unternehmenstransaktionen, der Informationstechnologie und Medientechnik sowie der Erneuerbaren Energien bei einzelnen Land- bzw. Oberlandesgerichten konzentriert worden. Und in Bayern sind erstinstanzliche Verfahren vor den Landgerichten in Staatsschutzsachen sowie in bestimmten Anti-Doping-Sachen, bestimmten Cybercrimesachen und bestimmten Vermögens- und Korruptionsstrafsachen im Gesundheitswesen 2022 bayernweit jeweils bei einem Landgericht konzentriert worden. Dadurch werden die Voraussetzungen dafür geschaffen,

dass durch ein dann zu erwartendes erhöhtes Fallaufkommen bei nur einem Landgericht Synergie- und Beschleunigungseffekte eintreten und eine Bündelung von Wissen in den wichtigen Spezialmaterien erreicht wird.

C. Efficiency of the justice system

18. Length of proceedings

Die deutsche Justiz arbeitet – insgesamt betrachtet – zügig und qualitativ auf sehr hohem Niveau. Dies belegen die folgenden Zahlen aus dem Jahr 2021: Die durchschnittliche Verfahrensdauer lag in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz bei den Landgerichten bei 8,2 Monaten (Strafgerichtsbarkeit; Clearance-Rate [CR] 102) bzw. 11 Monaten (Zivilgerichtsbarkeit; CR 103,2). In der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit lag sie in erster Instanz bei den Verwaltungsgerichten bei 18,7 Monaten (CR 111,2), in der Finanzgerichtsbarkeit in erster Instanz bei den Finanzgerichten bei 14,4 Monaten (CR 108) und in der Sozialgerichtsbarkeit in erster Instanz bei den Sozialgerichten bei 16,8 Monaten (CR 111,7).

Für weitere Angaben auch zu den Rechtsmittelinstanzen wird auf die beiliegende Anlage verwiesen.

II. KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

19. Please provide information on measures taken to follow-up on the recommendations received in the 2022 Report regarding the anti-corruption framework (if applicable)

A. Wirksamkeit des institutionellen Rahmens zur Korruptionsbekämpfung (Prävention und Ermittlung/Verfolgung)

20. Liste der für Korruptionsprävention, -aufdeckung, -ermittlung und -verfolgung zuständigen Behörden (z.B. nationale Stellen, Einrichtungen). Bitte die jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen angeben (ggf. personelle, finanzielle, rechtliche und praktische), z. B. in Tabellenform. Indicate any relevant measure taken to effectively and timely cooperate with OLAF and EPPO (where applicable).

Für die Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat federführend zuständig. Die Korruptionsprävention in den Landesverwaltungen ist Zuständigkeit der Länder.

Das Bundesministerium der Justiz ist zuständig für das Korruptionsstrafrecht. Die Strafverfolgung von Korruption liegt grundsätzlich ebenfalls in der Zuständigkeit der Länder.

Dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) steht als zentrale Kontaktstelle der im Bundesministerium der Finanzen angesiedelte Anti-Fraud-Coordination-Service (AFCOS) zur Verfügung, der in Deutschland für die Koordinierung sowohl horizontaler Angelegenheiten des Schutzes der finanziellen Interessen der EU als auch für die Unterstützung des OLAF bei Vor-Ort-Kontrollen zuständig ist.

Seit dem 1. Juni 2021 arbeitet die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) in Deutschland operativ. Derzeit arbeiten in Deutschland elf Delegierte Europäischen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen (DEStA), weitere können im Jahr 2023 folgen. Soweit sich dem ersten Jahresbericht der EUSTa aus dem Jahr 2021 entnehmen lässt, dass in Deutschland mit Stand zum 31. Dezember 2021 insgesamt 58 Ermittlungsverfahren geführt wurden, wovon 54 im Jahr 2021 noch anhängige Ermittlungsverfahren einen geschätzten Gesamtschaden in Höhe von 701,4 Mio. EUR aufwiesen, scheint sich auch für das Jahr 2022 eine rege Ermittlungstätigkeit abzuzeichnen. Für Deutschland bleibt es wichtig, die Arbeit der EUSTa bestmöglich zu unterstützen, damit die EUSTa bestimmte Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union – darunter auch bestimmte Korruptionsdelikte – effizient untersuchen, verfolgen und zur Anklage bringen kann.

21. Safeguards for the functional independence of the authorities tasked with the prevention and detection of corruption.

22. Information on the implementation of measures foreseen in the strategic anti-corruption framework (if applicable). If available, please provide relevant objectives and indicators.

B. Prävention

23. Rechtsrahmen zur Integrität, einschließlich Unvereinbarkeitsvorschriften (z. B. „revolving doors“)

24. Allgemeine Transparenz von öffentlicher Entscheidungsfindung Regeln zu Lobbyismus und Durchsetzung, Pflichten zur Vermögensoffenlegung und Durchsetzung, gifts policy, Parteifinanzierung)

25. Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten im öffentlichen Sektor

Die Fragen 19 und 23 bis 25 werden wegen ihres engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Korruptionsprävention ist ein unverzichtbares Element guter Regierungsführung. Unerlässlich dafür ist eine Zusammenarbeit mit Zivilgesellschaft und Wirtschaft. Die Bundesregierung setzt bei ihrer Korruptionspräventionsstrategie auf klare Verhaltensregeln für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, insbesondere für den Umgang mit Dritten und die Handhabung von möglichen Interessenskonflikten, sowie auf klare Organisationsstrukturen, die Aufgaben und Verantwortung zweifelsfrei zuordnen.

Deutschland gehört im weltweiten Vergleich zu den Ländern, die von Korruption am wenigsten betroffen sind. Auf Bundesebene bewegen sich die Verdachtsfälle im niedrigen zweistelligen Bereich. Gemäß dem Integritätsbericht 2021¹ wurden im Berichtsjahr 2021 20 neue Verdachtsfälle gemeldet. Damit richteten sich gegen 0,0036 Prozent der Beschäftigten der Bundesverwaltung neue Korruptionsvorwürfe. 14 Fälle wurden bereits im Berichtsjahr 2021 abgeschlossen. Gegen 18 Personen wurden Sanktionen verhängt.

Der auf Zulieferungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und des Zollkriminalamts beruhende Korruptionslagebericht 2021 des Bundeskriminalamts verzeichnet bundesweit 7.433 Korruptionsstraftaten mit 2.457 Tatverdächtigen. Im Lagebericht sind neben den o.a. Fällen durch Bundesbedienstete auch Straftaten durch Verwaltungsangehörige der Länder und Kommunen sowie durch Privatpersonen verzeichnet.

Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004² ist die rechtliche Grundlage der Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Sie listet konkrete Maßnahmen auf, die in allen Dienststellen der Bundesverwaltung zur Korruptionsprävention zu ergreifen sind, wie die regelmäßige Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete, das Mehr-Augen-Prinzip, die Schaffung einer Ansprechperson, die

¹. <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/integritaet-der-verwaltung/integritaetsberichte/integritaetsberichte-artikel.html>

² <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/moderne-verwaltung/korruptionspraevention/korruptionspraevention-regelungen-zur-integritaet.pdf>

Sensibilisierung der Beschäftigten sowie Leitsätze für die Vergabe. Ergänzt wird die Richtlinie von weiteren Regelungen, wie dem Verhaltenskodex gegen Korruption und dem Leitfaden für Vorgesetzte und Behördenleitungen und den Empfehlungen zur Richtlinie. Derzeit wird das Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken überarbeitet, um zeitgemäße und grundsätzlich einheitlichere Regelungen und mehr Rechtsklarheit in der gesamten Bundesverwaltung zu erreichen.

Nach der Richtlinie sind in den Dienststellen der Bundesverwaltung (abhängig von Aufgabe und Größe) Ansprechpersonen für Korruptionsprävention zu bestellen. Deren Aufgaben richten sich nach der Richtlinie zur Korruptionsprävention. Hierzu gehören die Sensibilisierung und Aufklärung von Beschäftigten zum Beispiel durch regelmäßige Informationsveranstaltungen, Schulungen und Fortbildungen, die Beratungen der Beschäftigten und der Dienststellenleitung zu allen Fragen der Korruptionsprävention und die Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Korruptionsprävention sind die Ansprechpersonen weisungsunabhängig und machen bei Verdachtsfällen gegenüber der Dienststellenleitung Vorschläge zu internen Ermittlungen, Maßnahmen gegen Verschleierung und zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden.

Damit die Beschäftigten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ihre aufsichtlichen Entscheidungen frei von Interessenkonflikten treffen können, sieht der durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) eingefügte § 11a FinDAG ein weitgehendes Verbot des privaten Handels mit Finanzinstrumenten für Beschäftigte der BaFin vor, insbesondere bezogen auf beaufsichtigte Unternehmen und Marktbereiche. Am 16. Oktober 2020 hat die BaFin bereits das bestehende interne Kontrollverfahren durch eine interne Neuregelung erweitert und den Beschäftigten den privaten Handel mit Finanzinstrumenten finanzieller Kapitalgesellschaften grundsätzlich untersagt. Weiterhin besteht eine Pflicht zur unverzüglichen Anzeige privater Finanzgeschäfte, soweit diese noch zulässig sind. Die angezeigten privaten Finanzgeschäfte unterliegen grundsätzlich der Überprüfung durch die Zentrale Compliance der BaFin.

Für die Beschäftigten des Bundesministeriums der Finanzen gilt seit dem 31. März 2021 eine „Dienstanweisung zur Einführung ergänzender Compliance-Maßnahmen mit Bezug zu privaten Finanzgeschäften der Beschäftigten des Bundesministeriums der Finanzen“. Für die betroffenen Beschäftigten in sog. prioritären Bereichen mit regelmäßigem Zugang zu finanzmarktsensiblen, nicht öffentlichen Informationen greifen in Abhängigkeit vom Aufgabengebiet u. a. sektorale Handelsverbote für Wertpapiere sowie Anzeigepflichten.

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über Entwicklungen und Ergebnisse der Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung einschließlich der Korruptionsverdachtsfälle in der gesamten Bundesverwaltung im jeweiligen Berichtsjahr sowie der spezifischen Maßnahmen zur Korruptionsprävention in den einzelnen Ressorts. Weitere Berichtspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag bestehen zu von der Bundesverwaltung angenommenen Sponsoringleistungen und zum Einsatz externer Personen in der Bundesverwaltung. Alle drei Bereiche sind seit dem Berichtsjahr 2020 in einem jährlichen Integritätsbericht zusammengefasst, welcher im Sinne einer transparenten Korruptionsprävention auf der Webseite des Bundesministeriums des Inneren in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht wird.

Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Korruptionsprävention werden neben der Berichterstattung an den Deutschen Bundestag auch regelmäßig durch den Bundesrechnungshof überprüft.

Besonders erwähnenswert ist die 2015 eingeführte gesetzliche Karenzzeitregelung für ausscheidende Bundeskanzlerinnen oder Bundeskanzler, Bundesministerinnen und Bundesminister sowie für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre. Danach haben amtierende und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung es der Bundesregierung anzuzeigen, wenn sie beabsichtigen, innerhalb von 18 Monaten nach ihrem Ausscheiden aus der Bundesregierung einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen. Die Bundesregierung kann die angestrebte Beschäftigung untersagen, wenn durch ihre Aufnahme öffentliche Interessen beeinträchtigt werden können. Die Untersagung soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten, in Ausnahmefällen kann sie bis zu 18 Monate betragen. Zur Umsetzung der Karenzzeitregelung wurde ein unabhängiges Gremium eingerichtet, welches eine Empfehlung an die Bundesregierung abgibt. Die Entscheidung der Bundesregierung wird veröffentlicht.

Soweit eine Verlängerung der bestehenden Karenzzeitregelungen empfohlen wird (dritte Empfehlung), wird darauf hingewiesen, dass bei der Entscheidung über die gesetzliche Vorgabe der zeitlichen Ausgestaltung der Karenzzeit einerseits die Integrität des Regierungshandelns und andererseits die Berufsfreiheit des Regierungsmitglieds abzuwägen sind. Maßgeblich ist die Besorgnis, dass durch die Aufnahme der Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Dauer der Untersagung ist vom Grad der Beeinträchtigung abhängig, wie etwa der Amtsdauer oder der Verflechtung von amtlicher und nichtamtlicher Tätigkeit. Daher wurde die Karenzzeit im Hinblick auf die grundgesetzlich garantierte Berufsfreiheit ehemaliger Regierungsmitglieder (Art. 12 GG) als Ermessensentscheidung ausgestaltet.

Diese seit 2015 bestehenden Regelungen haben sich in der Praxis bewährt. Die gesetzlichen Vorgaben zur Dauer einer Karenzzeit ermöglichen ausgewogene Entscheidungen, die öffentliche Interessen und grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit in jedem Einzelfall angemessen zum Ausgleich bringen.

Zu Beginn der 20. Legislaturperiode wurde eine Orientierungshilfe zu den Rechtsverhältnissen der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre erstellt und an die betreffenden Amtsträger versandt. In dieser Orientierungshilfe sind die Leitlinien und Regelungen zur Integrität und zur Vermeidung von Interessenkonflikten in einem eigenständigen Kapitel zusammengefasst und inhaltlich umfänglich dargestellt. Die Orientierungshilfe gibt einen aktuellen Überblick über die wesentlichen statusrechtlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesregierung sowie der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes. Damit soll u.a. insbesondere der Blick für Korruptionsprävention und der Vermeidung von Interessenkonflikten weiter geschärft sowie die rechtskonforme Anwendung der geltenden Regelungen in der täglichen Praxis erleichtert werden.

Soweit eine höhere Transparenz von Genehmigungen für eine künftige Beschäftigung hochrangiger Amtsträger empfohlen wird (dritte Empfehlung), wird zunächst klarstellend darauf hingewiesen, dass § 105 BBG für die nachamtliche Beschäftigung von hochrangigen Beamten eine Anzeigepflicht vorsieht, wenn die neue Beschäftigung mit der in den letzten fünf Jahren ausgeübten dienstlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht und durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Die Anzeigepflicht stellt aus verfassungsrechtlicher Sicht einen notwendigen und verhältnismäßigen Ausgleich zwischen der Durchsetzung nachwirkender Pflichten aus dem aktiven Dienstverhältnis, insbesondere der fortgeltenden Verschwiegenheitspflicht von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten, und dem Schutz der Integrität des öffentlichen Dienstes einerseits sowie der auch Ruhestandsbeamtinnen und -beamten zustehenden Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG oder der Wissenschafts- bzw. Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG andererseits dar. Die nachamtliche Beschäftigung ist zwingend zu untersagen, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (gebundene Entscheidung).

Die Gerichte haben die Voraussetzungen der Anzeigepflicht und der Untersagung nachamtlicher Tätigkeiten, insbesondere wann eine „Beeinträchtigung dienstlicher Interessen“ im Sinne des § 105 BBG vorliegt, in zahlreichen Leitentscheidungen konkretisiert. Die Kohärenz der Rechtsanwendung wird durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu § 105

BBG sowie zu § 41 BeamtStG und den zu dieser Vorschrift erlassenen Normen der Bundesländer gewährleistet.

Eine Veröffentlichung der angezeigten Beschäftigungen von Beamtinnen und Beamten entsprechend der Vorgaben für Bundesministerinnen und Bundesministern sowie Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretären (§6a ff BMinG i.V.m. § 7 ParlStG) wird für den Bereich des § 105 BBG nicht für erforderlich gehalten. § 105 BBG stellt keine besondere Regelung für hochrangige Beamtinnen und Beamte dar, sondern gilt für alle Beamtinnen und Beamten gleichermaßen. An der Kenntnis nachamtlicher Tätigkeiten sämtlicher Beamtinnen und Beamten besteht kein öffentliches Interesse. Auch aus datenschutzrechtlichen Erwägungen ist eine Bekanntgabe aller nachamtlichen Beschäftigungen abzulehnen. Zudem ist die Ausgangslage auch bei einer vergleichenden Betrachtung von Abteilungsleiterinnen und -leitern sowie beamteten Staatssekretärinnen und -sekretären auf der einen und Bundesministerinnen und -ministern und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und -sekretären auf der anderen Seite eine andere. Mitglieder der Bundesregierung üben ihr Amt von Beginn an nur zeitlich begrenzt aus und die Amtsinhaberinnen bzw. Amtsinhaber müssen sich häufig in noch lebensjüngeren Jahren beruflich neu orientieren. Demgegenüber treten hochrangige Beamtinnen und Beamte aus einem Lebenszeitbeamtenverhältnis in den einstweiligen Ruhestand ein, der ihnen auch eine entsprechende Versorgung zu Teil werden lässt. Dies rechtfertigt ein unterschiedliches Regime im Hinblick auf nachamtliche Tätigkeiten.

Ungeachtet dessen ist eine nähere Betrachtung der Anwendung des § 105 BBG in der Praxis geplant, um bei Bedarf konkretisierende Hilfestellungen für den Bereich der nachamtlichen Beschäftigung zur Verfügung zu erarbeiten.

Seit 2006 gibt es in Deutschland ein Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das zum Ziel hat, das Vertrauen zwischen Staat und Bürgerinnen und Bürgern zu stärken, indem öffentliches Verwaltungshandeln für Bürger transparenter und nachvollziehbar gemacht wird. Das Gesetz gewährt innerhalb bestimmter Regeln den freien Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Bundes und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge.

Gegen eine ablehnende oder einschränkende Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang kann der Klageweg beschritten werden. Zudem kann jeder den Bundesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes als verletzt ansieht. Der Bundesbeauftragte für

die Informationsfreiheit kann die dem IFG unterliegenden Bundesbehörden zu einer Stellungnahme auffordern, gegebenenfalls vermitteln und auf ein ordnungsgemäßes Verfahren hinwirken. Liegt nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes vor, kann er dies formell beanstanden und hiervon die vorgesetzte Stelle und gegebenenfalls den Deutschen Bundestag unterrichten.

Um die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens weiter zu stärken, hat das Bundeskabinett am 15. November 2018 beschlossen, die in der vorangegangenen 18. Legislaturperiode begonnene Praxis in der 19. Legislaturperiode fortzusetzen und zu präzisieren, dass sowohl Regierungsentwürfe als auch Stellungnahmen von Verbänden zu Regierungsentwürfen des Bundes im Internet veröffentlicht werden, sofern die betroffenen Verbände der Veröffentlichung nicht widersprechen. Die Bundesministerien veröffentlichen die Verbändestellungnahmen zu ihren Gesetzentwürfen auf ihrer jeweiligen Internetseite. Links dazu befinden sich auf der bereits bestehenden Unterseite "Gesetzesvorhaben der Bundesregierung" auf www.bundesregierung.de,³ nach deren Vorbild seit August 2020 eine komplementäre Unterseite „Beteiligung auf Bundesebene“⁴ mit Verweisen auf öffentliche Beteiligungs- und Konsultationsverfahren der Bundesressorts angeboten wird.

Zu Fragen der Optimierung der Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens inklusive der Einwirkung Dritter auf diese („Fußabdruck“) sowie zur Offenlegung von Kontakten mit Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern (beides Ziele der Koalitionsvereinbarung über die 20. Legislaturperiode) sind die Beratungen innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen (**zweite Empfehlung**).

Seit dem 1. Januar 2022 gilt in Deutschland das Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung (kurz Lobbyregistergesetz). Danach müssen sich Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die Interessenvertretung gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung ausüben, in das Lobbyregister beim Deutschen Bundestag eintragen, sofern sie die im Lobbyregistergesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Das Register wird beim Deutschen Bundestag geführt und ist für jedermann unter www.lobbyregister.bundestag.de zugänglich. Aktuell sind rund 5.500 aktive Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter registriert. (Stand Januar 2023). Zur Herstellung von Transparenz

³ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben>

⁴ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzgebungsverfahren-beteiligung>

bei der Interessenvertretung werden dort zahlreiche Angaben zu den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern aufgelistet, etwa zur Anzahl der Beschäftigten im Bereich der Interessenvertretung und zum Vorhabenbereich. Auch finanzielle Angaben sind erforderlich, diese können jedoch verweigert werden. Mit der Eintragung in das Register entsteht zudem die Verpflichtung den von der Bundesregierung und dem Bundestag festgelegten Verhaltenskodex zu akzeptieren und zu befolgen.

Bei Verstößen gegen die Registrierungspflicht oder die regelmäßig vorgesehene Aktualisierung der Angaben drohen Geldbußen in Höhe von bis zu 50.000 Euro. Zudem sollen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter bei einem Verstoß der Aktualisierungspflichten, einem Verstoß gegen den bei Eintragung in das Register zu akzeptierenden Verhaltenskodex sowie bei Verweigerung von finanziellen Angaben von der Verbändeanhörung in Gesetzgebungsverfahren (§ 47 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung) und von öffentlichen Anhörungen im Deutschen Bundestag ausgeschlossen werden.

Für die 20. Legislaturperiode hat sich die Regierungskoalition eine Nachschärfung des Lobbyregistergesetzes vorgenommen, Kontakte zu Ministerien ab Referentenebene sollen in den Anwendungsbereich einbezogen und der Kreis der eintragungspflichtigen Interessenvertretungen grundrechtsschonend und differenziert erweitert werden⁵.

In Bezug auf Parteienfinanzierung gilt Folgendes:

Das Grundgesetz verpflichtet die Parteien, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft zu geben (Art. 21 Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz). Einzelheiten regelt das Parteiengesetz (§§ 23 ff. PartG).

Danach ist von jeder Partei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen, der Angaben zu Einnahmen, Ausgaben, dem Vermögen und den Schulden der Partei enthalten muss. Der Präsident des Deutschen Bundestages veröffentlicht den Bericht als Bundestagsdrucksache (§ 23 Abs. 1 und 2 PartG) und prüft dessen inhaltliche und formale Richtigkeit. Unrichtigkeiten können zu Sanktionen nach dem Parteiengesetz, unter Umständen auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen (§§ 31a ff. PartG).

Das deutsche Recht begrenzt das grundsätzliche Recht der Parteien, Spenden entgegenzunehmen, durch 1.) das Verbot bestimmter Arten von Spenden, 2.) Veröffentlichungspflichten

⁵ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP), S. 8.

zur Herstellung von Transparenz über Einkünfte und Ausgaben der Parteien und 3.) Grenzen der staatlichen Finanzierung von Parteien. So sind 1.) nach § 25 PartG Barspenden über 1000 €, Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, politischen Stiftungen, Auslandsspenden über 1000 €, weitergeleitete Spenden, Spenden von Unternehmen der öffentlichen Hand, anonyme Spenden über 500 € und Einflussspenden verboten. Spenden einer Person, die in einem Jahr einen Gesamtwert von 10.000 € übersteigen, sind 2.) mit dem Namen und der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht der Partei zu verzeichnen und werden mit diesem veröffentlicht. Einzelspenden über 50.000 € sind zusätzlich unverzüglich dem Bundestagspräsidenten anzugeben und zu veröffentlichen. Die staatliche Parteienfinanzierung für alle Parteien ist 3.) nach § 18 PartG durch eine absolute Obergrenze begrenzt. Zudem darf die staatliche Finanzierung bei keiner Partei die Selbstfinanzierung der Partei durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aus der Gesellschaft übersteigen (relative Obergrenze).

Mit Blick auf die für die Korruptionsstrafverfolgung zuständigen Staatsanwaltschaften wird auf die Antwort auf Frage 8 (Unabhängigkeit / Autonomie der Staatsanwaltschaft) verwiesen.

26. Ergriffene Maßnahmen zum Schutz vom Hinweisgebern und zur Förderung von Meldungen von Korruption

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, soll in Deutschland durch das vom Deutschen Bundestag am 16. Dezember 2022 beschlossene Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, umgesetzt werden. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden und Praktikabilität für hinweisgebende Personen und Meldestellen zu gewährleisten, geht der sachliche Anwendungsbereich des Entwurfs über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinaus und umfasst neben bestimmten Verstößen gegen das Unionsrecht unter anderem alle Verstöße, die strafbewehrt sind (einschließlich sämtlicher Korruptionsstraftaten), sowie bußgeldbewehrte Verstöße, wenn die verletzte Vorschrift dem Schutz bestimmter hochrangiger Rechtsgüter dient. Die abschließende Beratung im Bundesrat ist für die Sitzung am 10. Februar 2023 vorgesehen.

Zur Möglichkeit von Meldungen von Korruption im Gesundheitswesen siehe unter 28.

Darüber hinaus empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK), Beschäftigten die Möglichkeit einzuräumen, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden. Dieser Kodex ist für die

Unternehmen insofern verbindlich, als er Grundlage für die jährlich abzugebende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG wird. Nach dieser Vorschrift haben die Unternehmen jährlich einmal eine Erklärung darüber abzugeben, welchen Empfehlungen des Kodex sie folgen und welchen nicht sowie warum nicht.

Durch diese gesetzliche Entsprechenserklärung wird der Kodex für die Unternehmen zwar nicht verbindlich, der Druck, die Empfehlungen zu befolgen oder jedenfalls gut zu begründen, weshalb man ihnen nicht folgt, ist aber doch erheblich. Dementsprechend wurden in zahlreichen Unternehmen Hinweisgeberschutzsysteme etabliert, die den Beschäftigten auch die anonyme Anzeige von relevanten Missständen ermöglichen.

27. Sektoren mit hohem Korruptionsrisiko und ergriffene/beabsichtigte Maßnahmen zur Korruptionsprävention und Vermeidung von Interessenskonflikten in diesen Sektoren (z.B. öffentliches Vergabewesen, Gesundheitswesen, andere), and, where applicable, list measures to prevent and address corruption committed by organised crime groups (e.g. to infiltrate the public sector)

28. Sonstige Maßnahmen zur Korruptionsprävention im öffentlichen und im privaten Sektor

Die Fragen 27 und 28 werden wegen ihres engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Gesundheitswesen

Jede Person kann sich mit Hinweisen auf korruptes Verhalten im Gesundheitswesen an die bei den gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sowie beim Spitzenverband Bund der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) eingerichteten Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen wenden. Die Ermittlungs- und Prüfstellen gehen allen Hinweisen und Sachverhalten nach, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln hindeuten, und schalten gegebenenfalls die Staatsanwaltschaften ein.

Die Ermittlungs- und Prüfstellen arbeiten dabei sowohl untereinander als auch mit weiteren Akteuren, wie etwa den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Trägern der Sozialhilfe, Polizeibehörden und den für das Gesundheitswesen eingerichteten Schwerpunktstaatsanwaltschaften zusammen. Sie organisieren außerdem Erfahrungsaustausche und Schulungen

und sensibilisieren für besondere Formen betrügerischen Vorgehens. Ziel der engen Zusammenarbeit ist der Aufbau eines bundesweiten Netzwerks gegen Fehlverhalten im Gesundheitswesen.

Der GKV-Spitzenverband erstellt alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Ermittlungs- und Prüfstellen, der im Internet veröffentlicht wird.⁶

Für den besonders sensiblen Bereich der außerklinischen Intensivpflege sind mit dem am 29.10.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung (Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz - GKV-IPReG) weitere gesetzliche Maßnahmen ergriffen worden, um Missbrauch und Betrug in diesem Bereich entgegenzuwirken. So wird einmal jährlich vor Ort bei den Versicherten überprüft werden, ob die Leistungsvoraussetzungen für eine außerklinische Intensivpflege (weiter-) bestehen und ob die medizinische und pflegerische Versorgung tatsächlich und dauerhaft sichergestellt werden kann.

In die Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen wird auch die Privatwirtschaft einbezogen. Derzeit existieren in Deutschland zwei Organisationen zur freiwilligen Selbstkontrolle im Bereich der pharmazeutischen Industrie, der Verein Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.⁷ und der Verein Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen AKG e.V.⁸ Beide Vereine haben Verhaltenskodizes für ihre Mitgliedsunternehmen erarbeitet, die die korrekte Zusammenarbeit von pharmazeutischen Unternehmen mit Ärzten, Apothekern sowie weiteren Angehörigen der medizinischen Fachkreise und den Organisationen der Patientenselbsthilfe garantieren sollen.

Zu den mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen von 2016 ergriffenen strafrechtlichen Maßnahmen siehe Ziffer 27.

Öffentliche Auftragsvergabe

Mit dem Wettbewerbsregistergesetz wurde 2017 die gesetzliche Grundlage zur Einrichtung eines modernen elektronischen Registers beim Bundeskartellamt geschaffen, das öffentliche Auftraggeber einfach und ohne Zeitverlust abfragen können, um zuverlässig Informationen über das Vorliegen von vergaberechtlichen Ausschlussgründen (u.a. Korruptions-, Steuer-

⁶ https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/presse_themen/fehlverhalten/Bericht_Fehlverhalten_2018-2019_Internet.pdf

⁷ <https://www.fsa-pharma.de>

⁸ <https://www.ak-gesundheitswesen.de>

und Kartelldelikte) zu erhalten. Öffentliche Auftraggeber müssen auf Grundlage der in deutsches Recht umgesetzten EU- Vergaberichtlinien in allen Vergabeverfahren prüfen, ob sogenannte Ausschlussgründe vorliegen.

Bislang ist es jedoch für öffentliche Auftraggeber praktisch schwierig gewesen nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist.

In das neue Register einzutragen sind rechtskräftige Verurteilungen, Strafbefehle oder Bußgeldentscheidungen aufgrund von Delikten, die zwingend zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen (insbesondere Bestechung, Menschenhandel, Bildung krimineller Vereinigungen, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Vorenthalten von Sozialabgaben, Steuerhinterziehung) ebenso wie bestimmte Sanktionsentscheidungen, welche fakultative Ausschlussgründe verwirklichen können. Öffentliche Auftraggeber, etwa Kommunen, Landesbehörden oder Bundesministerien, sind ab bestimmten Auftragswerten – in der Regel ab einem geschätzten Wert von 30.000 Euro – verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags für einen öffentlichen Auftrag beim Wettbewerbsregister elektronisch abzufragen, ob das Unternehmen, das den Auftrag erhalten soll, eingetragen ist. Unterhalb der Wertgrenzen können Auftraggeber das Register auf freiwilliger Basis abfragen.

Mit Abschluss der technischen Aufbauarbeiten beim Bundeskartellamt hat das Wettbewerbsregister am 1. Dezember 2021 seinen Betrieb aufgenommen. Seit diesem Tag besteht die Pflicht zur Meldung relevanter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an das Register und es wurde die Möglichkeit der Abfrage durch öffentliche Auftraggeber eröffnet. Seit dem 1. Juni 2022 ist die Abfrage des Wettbewerbsregisters oberhalb bestimmter Auftragswertgrenzen verpflichtet.

Zur wirksamen Vermeidung von Interessenkonflikten in Vergabeverfahren und zum Schutz des vergaberechtlichen Wettbewerbs regelt das deutsche Recht in Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien ein Mitwirkungsverbot von „befangenen“ Personen auf Seiten des öffentlichen Auftraggebers, Sektorenauftraggebers oder Konzessionsgebers in Vergabeverfahren (§ 6 VgV, § 6 SektVO, § 5 KonzVgV). Die deutsche Umsetzungsvorschrift zeichnet sich durch einen klar gefassten Anwendungsbereich und eine eindeutige Rechtsfolge aus: Soweit eine Situation vorliegt, die geeignet ist, die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit einer am Vergabeverfahren beteiligten Person zu beeinträchtigen, ist die betroffene Person von der Mitwirkung an dem Verfahren auszuschließen. Über die Vorgaben der Richtlinien hinaus wird eine (widerlegbare) Vermutung für das Vorliegen eines Interessenkonflikts in bestimmten besonders praxisrelevanten Konstellationen der personellen Verflechtung mit dem Bewerber oder Bieter aufgestellt. Die Vermutungswirkung greift sowohl im Hinblick auf den unmittelbar für den öffentlichen Auftraggeber Tätigen als auch gegenüber dessen nahen Angehörigen.

Außerdem ist als „ultima ratio“ im Verhältnis zu dem beschriebenen Mitwirkungsverbot auch ein fakultativer Ausschluss des von dem Interessenkonflikt betroffenen Unternehmens möglich.

C. Repressive Maßnahmen

29. Strafbarkeit von Korruption und ähnlichen Vergehen

Zu den Strafandrohungen für Korruptionsstraftaten siehe die beigefügte Übersicht.

Deutschland hat Korruption umfassend unter Strafe gestellt im Einklang mit dem VN-Übereinkommen gegen Korruption, dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarats und dessen Zusatzprotokoll sowie dem OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Ebenfalls umgesetzt sind die Vorgaben der EU zum Korruptionsstrafrecht insbesondere das Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, der Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor und die Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug.

Die Bestechlichkeit und Bestechung von Amtsträgern sind nach §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches (StGB) unter Strafe gestellt. Die Regelungen gehen über die internationalen und europäischen Vorgaben hinaus und sind teilweise auch weiter als die entsprechenden Strafvorschriften anderer Mitgliedstaaten. So setzt die Strafbarkeit nach §§ 331, 333 StGB nicht voraus, dass dem Amtsträger ein Vorteil als Gegenleistung für eine bestimmte Diensthandlung gewährt wird. Vielmehr sind Zuwendungen an Amtsträger bereits dann strafbar, wenn sie einen Bezug zur dienstlichen Stellung des Vorteilsnehmers haben. Das gilt bspw. für Geschenke und Einladungen mit denen die Beziehungen zu einem Amtsträger gepflegt werden sollen und das allgemeine Wohlwollen des Amtsträgers gesichert werden soll, ohne dass von dem Amtsträger dabei eine konkrete Gegenleistung erwartet wird. Dass die Zuwendung im Zusammenhang mit einer bestimmten Diensthandlung steht, ist also für die Strafbarkeit nicht erforderlich und muss dementsprechend auch nicht nachgewiesen werden.

Soll das Bestechungsgeld nicht nur das allgemeine Wohlwollen des Amtsträgers erkaufen, sondern der Amtsträger zu einer pflichtwidrigen Diensthandlung veranlasst werden, greifen die strengeren Vorschriften der §§ 332, 334, 335 StGB.

Die Regelungen über die Amtsträgerbestechung gelten nicht nur für Bedienstete deutscher Behörden, sondern insbesondere auch für Bedienstete der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (s. § 11 Absatz 1 Nr. 2a StGB). Eine Ergänzung der Vorschriften im StGB ist zuletzt 2019 mit § 3 des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union erfolgt, der klarstellt, dass einer Verletzung der dienstlichen oder richterlichen Pflichten (wie sie in §§ 332, 334 StGB vorausgesetzt ist) eine Beschädigung oder Gefährdung des Vermögens der Europäischen Union gleichsteht.

Die Strafbarkeit ausländischer und internationaler Amtsträger ergibt sich aus § 335a StGB. In ihrem Phase 4-Bericht über Deutschland hat die OECD Working Group on Bribery betont, dass Deutschland zu den aktivsten Ländern bei der Durchsetzung des Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung gehört, und Deutschland ihre Anerkennung dafür ausgesprochen, dass es die Täter von Auslandsbestechung konsequent zur Rechenschaft zieht.⁹ Auch in ihrem „Folge-Bericht nach zwei Jahren“ hat die OECD betont, dass Deutschland der Ermittlung, strafrechtlichen Verfolgung und Sanktionierung in Fällen der Bestechung ausländischer Amtsträger weiterhin eine führende Rolle innerhalb der Mitglieder des OECD-Übereinkommens einnimmt.¹⁰

Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (also die Bestechung von Angestellten und Beauftragten von Unternehmen) sind in §§ 299, 301 StGB unter Strafe gestellt. Besonders schwere Fälle dieser Straftaten sind in § 300 StGB erfasst.

Darüber hinaus wurden 2016 mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen eigenständige Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen geschaffen (§§ 299a, 299b StGB). Die Vorschrift erfasst insbesondere freiberuflich tätige Ärzte, die nicht als Amtsträger, Angestellte oder Beauftragte gelten und daher nicht unter die Straftatbestände der Amtsträgerbestechung und der Bestechung im geschäftlichen Verkehr fallen. Besonders schwere Fälle dieser Straftaten sind in § 300 StGB erfasst.

⁹ <http://www.oecd.org/corruption/anti-bribery/Germany-Phase-4-Report-GER.pdf>

¹⁰ <https://www.oecd.org/daf/anti-bribery/germany-phase-4-follow-up-report-ge.pdf>

Schließlich wurden 2017 zwei neue Straftatbestände geschaffen, die korrupte Handlungen im Zusammenhang mit der Manipulation von sportlichen Wettbewerben erfassen: Sportwettbetrug nach § 265c StGB sowie die Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe nach § 265d StGB. Besonders schwere Fälle dieser Straftaten sind in § 265e StGB erfasst.

Die Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung von deutschen, ausländischen und internationalen Mandatsträgern (also insbesondere von Parlamentsabgeordneten) ist in § 108e StGB geregelt. Die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) hatte Deutschland 2012 empfohlen, die Pönalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern deutlich zu erweitern, um den Tatbestand in Einklang mit dem Strafrechtsübereinkommen über Korruption zu bringen. Eine entsprechende Ausweitung des Tatbestands ist 2014 in Kraft getreten. GRECO hat diese Neuregelung begrüßt und in ihrem Compliance-Bericht von 2014 festgestellt, dass Deutschland damit die Empfehlung in zufriedenstellender Weise umgesetzt hat.¹¹

Die Strafandrohung für den Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB) wurde sodann durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches verschärft und der Tatbestand zu einem Verbrechen hochgestuft. Bisher war die Tat mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht. Nach der am 19. Oktober 2021 in Kraft getretenen Neuregelung wird die Tat mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode ist vorgesehen, dass der Straftatbestand des § 108e StGB wirksamer ausgestaltet werden soll.

Die Strafbarkeit der Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr ist außerdem noch in § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung geregelt.

Die Verantwortlichkeit juristischer Personen und Personenvereinigung ist in §§ 30, 130 OWiG geregelt. Im Einklang mit den europäischen und internationalen Vorgaben kann danach gegen juristische Personen und Personenvereinigung eine Geldbuße von bis zu zehn Millionen Euro festgesetzt werden, wenn eine ihrer Leitungsperson eine Straftat (einschließlich Korruption) begeht; zur Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils kann die Geldbuße die

¹¹ <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806c6394>, Absätze 18 und 19

Höchstgrenze von 10 Millionen Euro übersteigen. Eine solche Geldbuße kann auch dann festgesetzt werden, wenn eine Leitungsperson ihre Aufsichtspflichten verletzt hat und dadurch die Begehung der Straftat durch eine andere Person erleichtert hat. Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht hierzu vor, dass die Vorschriften der Unternehmenssanktionen einschließlich der Sanktionshöhe überarbeitet werden sollen, um die Rechtssicherheit von Unternehmen im Hinblick auf Compliance-Pflichten zu verbessern und für interne Untersuchungen einen präzisen Rechtsrahmen zu schaffen.

30. Informationen zu Ermittlungen und verhängten Sanktionen wegen Korruption (inkl. für juristische Personen und hochrangigen und komplexen Korruptionsfällen) und ihrer Transparenz, auch in Bezug auf die Implementierung von EU-Mitteln

Im Rahmen der Erhebung für das Bundeslagebild „Korruption“ werden durch die Landeskriminalämter, die „Zentrale Antikorruptionsstelle“ (ZAKS) Bremen, das „Dezernat für Interne Ermittlungen“ (DIE) Hamburg, die Bundespolizei, die Generalzolldirektion und das BKA Korruptionsstraftaten gemeldet, die im jeweiligen Berichtsjahr erstmalig polizeilich bekannt geworden sind (Eingangsstatistik). Zu beachten ist, dass Korruptionsverfahren, in welchen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft ohne Einbindung der Polizei geführt werden, im Bundeslagebild Korruption des BKA keine Berücksichtigung finden.

Aus der Anzahl der dort polizeilich registrierten Straftaten lässt sich außerdem nicht die Anzahl der Ermittlungsverfahren an sich und auch nicht die Anzahl der Ermittlungsverfahren, die abgeschlossen oder eingestellt wurden, ableiten.

Die Daten zu den erstmalig polizeilich registrierten Korruptionsstraftaten wurden aus den Bundeslagebildern 2017, 2018 und 2019 entnommen und stellen sich wie folgt dar:

2017: 4.894 Straftaten, 2.939 Tatverdächtige, davon 1.425 Nehmer (davon 73% Amtsträger)

2018: 3.804 Straftaten, 2.485 Tatverdächtige, davon 1.534 Nehmer (davon 77% Amtsträger)

2019: 5.428 Straftaten, 2.539 Tatverdächtige, davon 1.116 Nehmer (davon 67% Amtsträger)

2020: 5.501 Straftaten, 2.171 Tatverdächtige, davon 980 Nehmer (davon 71 % Amtsträger)

Die Daten aus 2021 liegen aktuell noch nicht vor.

Es wird weiter auf die als Anlage beigefügten Statistiken verwiesen.

31.Mögliche Hindernisse für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von hochrangigen und komplexen Korruptionsfällen (z.B. Regelungen über politische Immunität, Klammerzusatz nicht übersetzt – neuer Zusatz: grenzüberschreitende Zusammenarbeit)

Besondere Hindernisse für die Verfolgung von komplexen Korruptionsfällen oder von Korruptionsfällen mit hochrangigen Betroffenen sind nicht bekannt.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestags genießen nach Artikel 46 Absatz 2 des Grundgesetzes Immunität. Das heißt, dass sie wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Deutschen Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden dürfen, es sei denn, dass sie bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen werden. Das Immunitätsrecht bezweckt vornehmlich, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Bundestages sicherzustellen. Es schützt den Bundestag als Verfassungsorgan vor Übergriffen der Exekutive und Judikative auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung und ist damit ein wichtiges Element von Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit. Der Bundestag pflegt in ständiger Übung die Genehmigung zur Erhebung einer Anklage, zum Erlass eines Strafbefehls oder zum Vollzug eines gerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses nach Prüfung der jeweiligen Voraussetzungen zu erteilen. Die Praxis des Deutschen Bundestages zielt darauf ab, seine Mitglieder im Falle eines Strafverfahrens oder anderer Zwangsmaßnahmen nicht anders als die übrigen Bürger zu behandeln.¹²

Zur Verschärfung der Strafandrohung des Straftatbestands der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB) siehe die Antwort auf Frage 29 oben.

Wie bei anderen Strafverfahren sind auch bei der Verfolgung von Korruptionsstraftaten die Grenzen einzuhalten, die sich aus der Unschuldsvermutung und dem Prinzip des fairen Verfahrens ergeben. Es handelt sich dabei um rechtsstaatliche Grundsätze, die auch und gerade bei Korruptionsverfahren einzuhalten sind, da auch der Schutz des Rechtsstaats vor Korruption nur mit rechtsstaatlichen Mitteln erfolgen darf.

Diese rechtsstaatlichen Grundsätze sind auch im Rahmen der internationalen Rechtshilfe zu beachten, insbesondere um grenzüberschreitende Vermögensverschiebungen aufzuspüren, zu sichern und einziehen zu können.

¹² https://www.bundestag.de/resource/blob/195580/95ad1f52c32c6ea5cc319c636e35ba4b/Erlaeuterungen_zum_Immunitaetsrecht-data.pdf

32. Information on effectiveness of non-criminal measures and of sanctions, (e.g. recovery measures and administrative sanctions) on both public and private offenders.

Es liegen hierzu keine auf Korruptionsstraftaten bezogenen statistischen Daten vor.

III. Medienfreiheit und -vielfalt

33. Please provide information on measures taken to follow-up on the recommendations received in the 2022 Report regarding media freedom and pluralism (if applicable)

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag 2022 - 2025 zum Ziel gesetzt, „eine gesetzliche Grundlage für den Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Bundesbehörden“ zu schaffen. Die Vorbereitungen zur Umsetzung dieses Vorhabens durch die Bundesregierung haben begonnen. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG besteht auch auf Bundesebene jedoch auch derzeit schon ein Auskunftsanspruch der Presse unmittelbar aus Verfassungsrecht (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG) (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - BVerwG 6 A 2.12 -; Urteil vom 8. Juli 2021 - BVerwG 6 A 10.20 - Rz. 18 ff. m.w.N. – std. Rspr.). Nach der Rechtsprechung des BVerwG darf dieser verfassungsunmittelbare Auskunftsanspruch der Presse auf Bundesebene in seinem materiellen Gehalt nicht hinter den im Wesentlichen inhaltsgleichen Auskunftsansprüchen auf Landesebene zurückbleiben.

A. Media authorities and bodies¹³

34. Measures taken to ensure the independence, enforcement powers and adequacy of resources (financial, human and technical) of media regulatory authorities and bodies

Die deutschen Länder arbeiten kontinuierlich an der Stärkung der Medienaufsicht, insbesondere auch mit Blick auf adäquate Durchsetzungsmechanismen wie beispielsweise im Be-

¹³ Artikel 30 der RL 2018/1808.

reich des Jugendmedienschutzes. Durch einen im Herbst 2022 unterzeichneten Staatsvertrag, der zum 1. Juli 2023 in Kraft treten soll, sollen die Aufgaben der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Rahmen der Sicherstellung der Auftragserfüllung gestärkt werden. Darüber hinaus werden derzeit weitere Regelungen diskutiert, die die Sachkompetenz der plural zusammengesetzten Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die Kompetenz und Unabhängigkeit ihrer Geschäftsstellen weiter stärken. Dazu gehören auch klarere Vorgaben zum Umgang mit Interessenskollisionen.

Hierzu fand zwischen dem 19. Dezember 2022 und dem 31. Januar 2023 die öffentliche Anhörung statt.

Im Übrigen wird auf die Angaben und Erläuterungen im Rahmen des Beitrags der Bundesregierung zu den Rechtsstaatlichkeitsberichten 2021 und 2022 verwiesen.

35. Conditions and procedures for the appointment and dismissal of the head / members of the collegiate body of media regulatory authorities and bodies

Es wird auf die Angaben im Rahmen des Beitrags der Bundesregierung zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2021 sowie den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 verwiesen.

36. Existence and functions of media councils or other self-regulatory bodies

Die deutschen Länder reagieren kontinuierlich auf Entwicklungen und Bedarfe zur Verbesserung der Medienregulierung. Durch einen im Herbst 2022 unterzeichneten Staatsvertrag, der am 1. Juli 2023 in Kraft treten soll, wird eine weitere Stärkung der plural zusammengesetzten Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insbesondere in den Bereichen Finanzkontrolle und der Programmberatung vorgesehen: So sollen die Gremien durch Richtlinien inhaltliche und formale Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung festlegen und die Intendantinnen und Intendanten in Programmfragen beraten. Daneben sollen die Aufsichtsgremien an Maßstäben mitwirken, die geeignet sind, die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu kontrollieren.

Siehe zudem die Antwort zu Frage 34.

Es wird im Übrigen auf den Beitrag der Bundesregierung zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 verwiesen, da es darüber hinaus seitdem keine Änderungen gab.

B. Safeguards against government or political interference and transparency and concentration of media ownership

37. Measures taken to ensure the fair and transparent allocation of state advertising (including any rules regulating the matter)

In Deutschland existiert ein ausdifferenziertes Regelungssystem zum Umgang mit sog. politischer Werbung in den Medien. Hierzu wird auf die Angaben und Erläuterungen im Rahmen des Beitrags der Bundesregierung zu den Rechtsstaatlichkeitsberichten 2021 und 2022 verwiesen.

38. Safeguards against state / political interference, in particular:

- safeguards to ensure editorial independence of media (private and public)

Es wird auf die Angaben im Rahmen des Beitrags der Bundesregierung zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2021 sowie den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 verwiesen.

- specific safeguards for the independence heads of management and members of the governing boards of public service media (e.g. related to appointment, dismissal) safeguards for their operational independence (e.g. related to reporting obligations) and the allocation of resources and safeguards for plurality of media,

Gegenüber den vorhergehenden Berichten kann noch Folgendes ergänzt werden:

Derzeit werden Regelungen für den Medienstaatsvertrag erarbeitet, um die fachliche Kompetenz der plural zusammengesetzten Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks weiter zu stärken. Zur weiteren Stärkung der fachlichen Unabhängigkeit der Kontrollgremien soll die Ausstattung der Aufsichtsgremien mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen gesetzlich abgesichert werden. Auch soll der Umgang der Gremien mit Interessenskollisionen oder vorübergehender Besorgnis der Parteilichkeit adressiert werden.

Hierzu fand zwischen dem 19. Dezember 2022 und dem 31. Januar 2023 die öffentliche Anhörung statt. Im Übrigen wird auf die Angaben zu Nr. 32 und 33 sowie die Erläuterungen in Nr. 29 im Rahmen des Beitrags der Bundesregierung zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2021 sowie den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 (Nr. 36) verwiesen.

- information on specific legal provisions and procedures applying to media service providers, including as regards granting/renewal/termination of licenses company operation, capital entry requirements, concentration and corporate governance

Es wird auf die Angaben im Rahmen des Beitrags der Bundesregierung zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2021 sowie den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 verwiesen.

39. Transparency of media ownership and public availability of media ownership information, including on direct, indirect and beneficial owners as well as any rules regulating the matter

Es wird auf die Angaben im Rahmen des Beitrags der Bundesregierung zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2021 sowie den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 verwiesen.

C. Framework for journalists' protection, transparency and access to documents

40. Rules and practices guaranteeing journalist's independence and safety, including as regards protection of journalistic sources and communications

Ergänzend zu dem Beitrag der Bundesregierung zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 wird Folgendes angemerkt:

Der Schutz von Medienvertreterinnen und -vertretern ist erklärtes Ziel sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene. Zu diesem Auftrag verpflichtet nicht zuletzt das verfassungsrechtliche Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie der damit verbundene Anspruch, als Garantinnen und Garanten für Freiheit und Sicherheit einer pluralistischen und demokratischen Wertegemeinschaft einzustehen.

Im Bewusstsein dieser Verantwortung wurden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Konzepte und Leitlinien zum Schutz von Medienvertretenden entwickelt bzw. angewandt. Der Entwurf zur Novellierung der „Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung“ befindet sich derzeit weiterhin in der internen Abstimmung beim Deutschen Presserat.

Über die im Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 bereits aufgeführten Maßnahmen hinaus, haben die Länder die Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Journalisten weiter intensiviert, indem einerseits weitere Schutzkonzepte für Einsatzmaßnahmen entwickelt wurden und andererseits daran gearbeitet wurde, den langfristigen Austausch zwischen Medienschaffenden und Polizei zu fördern, um bestehende Konzepte kontinuierlich zu verbessern.

Daneben ist die Thematik Presse- und Versammlungsrecht ein fester Bestandteil der polizeilichen Ausbildung. Hierdurch wird die Polizei fortlaufend für den Umgang mit Journalisten sensibilisiert.

41. Law enforcement capacity, including during protests and demonstrations, to ensure journalists' safety and to investigate attacks on journalists

Es wird auf die Angaben im Rahmen des Beitrags der Bundesregierung zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2021 sowie den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 verwiesen.

42. Access to information and public documents (incl. transparency authorities where they exist, procedures, costs/fees, timeframes, administrative/judicial review of decisions, execution of decisions by public authorities), possible obstacles related to the classification of information

Es wird auf die Angaben im Rahmen des Beitrags der Bundesregierung zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2021 sowie den Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 verwiesen.

43. Lawsuits (incl. SLAPPs - strategic lawsuits against public participation) and convictions against journalists (incl. defamation cases) and measures taken to safeguard against manifestly unfounded and abusive lawsuits

Hinsichtlich der im Rechtsstaatlichkeitsbericht der KOM angesprochenen Befürchtung von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Journalistenverbände, dass Journalistinnen und Journalisten aufgrund der Einführung der Quellen-Telekommunikationsüberwachung im Artikel 10-Gesetz elektronischen Überwachungsmaßnahmen durch Nachrichtendienste unterzogen werden können, insbesondere, wenn sie mit potenziellen Informanten interagieren, ist auf Folgendes hinzuweisen: Das Artikel 10-Gesetz statuiert in seinem § 3b Absatz 2 ein relatives Erhebungs- und Verwertungsverbot unter anderem zum Schutz von Journalisten und

Medienmitarbeitern, wenn durch eine Maßnahme voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte. Danach ist dieser Umstand im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Je nach dem Ergebnis dieser Abwägung ist die Überwachungsmaßnahme dann gegebenenfalls zu unterlassen oder zu beschränken. Eine vergleichbare Regelung im BKA-Gesetz wurde vom BVerfG nicht beanstandet (vgl. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/04/rs20160420_1bvr096609.html, E-CLI:DE:BVerfG:2016:rs20160420.1bvr096609),.).

Gegen die gesetzliche Grundlage der Quellen-Telekommunikationsüberwachung im Artikel 10-Gesetz sind mehrere Verfassungsbeschwerden anhängig.

Im Übrigen wird auf den Beitrag der Bundesregierung zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2022 verwiesen, da es seitdem keine Änderungen gab.

Other – please specify

IV. Other institutional issues related to checks and balances

44. Please provide information on measures taken to follow-up on the recommendations received in the 2022 Report regarding the system of checks and balances (if applicable)

A. The process for preparing and enacting laws

45. Framework, policy and use of impact assessments and evidence based policy-making, stakeholders/public consultations (particularly consultation of judiciary and other relevant stakeholders on judicial reforms), and transparency and quality of the legislative process

46. Rules and use of fast-track procedures and emergency procedures (for example, the percentage of decisions adopted through emergency/urgent procedure compared to the total number of adopted decisions)

47. Regime for constitutional review of laws

Zu den Punkten unter 45. bis 47. kann vollumfänglich auf die Vorjahresberichte verwiesen werden.

48. COVID-19: Aktualisierung hinsichtlich bedeutender Entwicklungen mit Blick auf Notfallregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie:

- **rechtliche (einschließlich verfassungsrechtliche) Bewertung von Notfallregelungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie**
- **parlamentarische Kontrolle von Notfallregelungen und –maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie**
- **Prozesse im Zusammenhang mit „Lessons Learned“/Krisenvorsorge in Bezug auf die Funktionsweise von Gewaltenteilung (Processes related to lessons learned/crisis preparedness in terms of the functioning of checks and balances)**

Es wird auf den Vorjahresbericht verwiesen. Ergänzend wird Folgendes angemerkt:

Die bisherige Grundlage diverser Schutzmaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie, die vom Deutschen Bundestag festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), endete nach einem Beschluss von Bundestag und Bundesrat mit Ablauf des 25. November 2021.

Bundestag und Bundesregierung haben Vorkehrungen getroffen, dass Schutzmaßnahmen unabhängig von einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite getroffen werden können. Zuletzt hat der Bundestag am 16. September 2022 mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (COVID-19-SchG) Änderungen des IfSG beschlossen, mit denen unabhängig von einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite abgestuft auf das Infektionsgeschehen reagiert werden kann. Das Schutzkonzept für den Herbst/Winter 2022/2023 beinhaltet bundeseinheitlich geltende Schutzmaßnahmen und zusätzlich für die Bundesländer die Möglichkeit, weitergehende Maßnahmen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen Kritischen Infrastruktur anzuordnen (§ 28b IfSG). Das ermöglicht den

Bundesländern, je nach Infektionsgeschehen vor Ort verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen. Die aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen gelten seit dem 1. Oktober 2022 und sind bis zum 7. April 2023 befristet. Dieser Zeitraum spiegelt Erfahrungen sowohl aus den vergangenen zwei Jahren COVID-19-Pandemie als auch aus dem jährlichen Saisonverlauf der Influenza wider.

Grundlage der getroffenen Neuregelungen waren unter anderem die 11. Stellungnahme des ExpertInnenrats der Bundesregierung zu COVID-19 vom 8. Juni 2022 und der am 30. Juni 2022 erschienene Evaluationsbericht zu den Rechtsgrundlagen und Maßnahmen der Pandemiepolitik des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 IfSG. Mit letzterem ist das Bundesministerium für Gesundheit seiner gesetzlichen Verpflichtung aus § 5 Abs. 9 IfSG nachgekommen, einen unabhängigen Sachverständigenausschuss damit zu betrauen, die Auswirkungen diverser Regelungen zum Infektionsschutz im Rahmen der COVID-19-Pandemie und deren Reformbedürftigkeit zu evaluieren. Die Sachverständigen wurden dabei zur Hälfte von der Bundesregierung und vom Bundestag benannt.

Um besonders vulnerable Menschen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen, wurde zudem eine einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a IfSG vom Deutschen Bundestag beschlossen. Die Regelung des § 20a IfSG ist mit Ablauf des 31. Dezember 2022 ausgelaufen. Im COVID-19-SchG hat der Gesetzgeber keine Verlängerung der Regelung vorgenommen. Das geschah vor dem Hintergrund der bereits erreichten hohen Impfquoten in den erfassten Einrichtungen und Unternehmen. Zugrunde gelegt wurden außerdem die wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass unter der derzeit vorherrschenden Omikron-Variante eine vollständige COVID-19-Schutzimpfung und Auffrischimpfungen die geimpfte Person immer noch sehr gut vor schweren Krankheitsverläufen schützen und das Übertragungsrisiko bei einer „frischen“ Impfung auch reduzieren, jedoch die Weitergabe des Virus an andere Personen nicht ausgeschlossen werden kann.

Zur kontinuierlichen Überwachung des Pandemiegeschehens und Überprüfung der Effektivität der getroffenen Schutzmaßnahmen hat die Bundesregierung die Datenerfassung im Rahmen der COVID-19-Pandemie noch einmal verbessert. Mithilfe des Corona-Pandemieradars sind tagesaktuell umfangreiche Statistiken und Trends zu allen wichtigen Indikatoren des Infektionsgeschehens, der Krankheitsschwere und der Belastung des Gesundheitssystems verfügbar.

Da diverse Rechtsverordnungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie nur bei Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite verlängert werden konnten, wurden die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für die Rechtsverordnungen nunmehr kontinuierlich von der epidemischen Lage von nationaler Tragweite entkoppelt bzw. stehen im Nachgang zu deren Aufhebung nur noch aufgrund des weiterhin internationalen pandemischen Geschehens befristet zur Verfügung. Hierdurch kann die Bundesregierung in spezifischen Bereichen Rechtsverordnungen als Instrument des Krisenmanagements erlassen, soweit das im Hinblick auf das Pandemiegeschehen erforderlich ist.

Auch mit Blick auf die uneingeschränkte Gewährung der europäischen Grundfreiheiten wurde durch die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen dem Schutz von Gesundheit und Leben der Bürgerinnen und Bürger und der Personenfreizügigkeit gewährleistet. Einreisebeschränkungen bei der Einreise aus Virusvariantengebieten werden entsprechend der aktuellen Gefährdungslage angepasst, gelten zeitlich befristet und sehen Ausnahmen vor. Mit der CoronaEinreiseV wird die Ratsempfehlung 2022/2547 für eine koordinierte Vorgehensweise zur Erleichterung der sicheren Ausübung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie umgesetzt.

Die von Bundestag und Bundesregierung getroffenen Schutzmaßnahmen unterliegen weiterhin einer effektiven gerichtlichen Kontrolle. Das zeigen vielfältige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Exemplarisch seien die Entscheidungen des BVerfG betreffend Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite¹⁴ und betreffend der sogenannten einrichtungsbezogenen Impfpflicht¹⁵ sowie der Divergenzvorlage zur Thüringer Coronaverordnung¹⁶ genannt. Daneben zeugt eine Vielzahl an instanzgerichtlicher Rechtsprechung (unter anderem Verfahren gegen die Verkürzung des Genesenenstatus, zu Absonderungspflichten im Einreisekontext und zu 2G/3G-Beschränkungen) von einem effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in Deutschland bei Corona-Schutzmaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie.

B. Unabhängige Behörden

¹⁴ BVerfG, Beschl. v. 19. November 2021 – 1 BvR 781/1, 1 BvR 889/21, 1 BvR 860/21, 1 BvR 854/21, 1 BvR 820/21, 1 BvR 805/21, 1 BvR 798/21.

¹⁵ BVerfG, Beschl. v. 27. April 2022 – 1 BvR 2649/21.

¹⁶ BVerfG, Beschl. v. 17. November 2022 – 1 BvN 1/21.

49. Unabhängigkeit, Kapazität und Befugnisse von Menschenrechtsinstitutionen, Bürgerbeauftragten und Gleichbehandlungsstellen

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über eine Vielzahl von staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen, die zum Schutz der Menschenrechte beitragen, indem sie auf politischer Ebene den menschenrechtlichen Dialog und die Umsetzung menschenrechtlicher Vorgaben fördern.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. wirkt als unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution gemäß dem Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG) auf die Einhaltung der Menschenrechte hin. Das DIMR ist bei den Vereinten Nationen gemäß den „Pariser Prinzipien“¹⁷ für Nationale Menschenrechtsinstitutionen mit A-Status akkreditiert.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt unterbreitet der Bundesministerin des Auswärtigen Vorschläge zur Gestaltung der deutschen Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen. Sie nimmt am internationalen Menschenrechtsdiskurs teil und steht in engem Kontakt mit den politischen Akteuren von Bund und Ländern und den internationalen Gremien und Einrichtungen des Menschenrechtsschutzes.

Nach Artikel 17 GG ist jedermann dazu berechtigt, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Der Bundestag bestellt gemäß Artikel 45c GG für die Behandlung der an ihn gerichteten Bitten zur Gesetzgebung und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden jede Legislaturperiode einen Petitionsausschuss, dessen Rechte sich u. a. aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes) ergeben.

Zudem existieren in Deutschland verschiedene weitere Beschwerdemechanismen, die zur Durchsetzung geltenden Rechts beitragen. Für externe Hinweise über Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizeibehörden des Bundes (und auch der Länder) steht in erster Linie das Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren oder aber die Möglichkeit einer Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder Landespolizeibehörde offen. Beim Bun-

¹⁷ National institutions for the promotion and protection of human rights, G.A. res. 48/134, 48 U.N. GAOR Supp. (No. 49) at 252, U.N. Doc. A/48/49 (1993) ("Paris Principles").

deskriminalamt werden Beschwerden durch das in der Zentralabteilung angesiedelte Justitariat des Bundeskriminalamts bearbeitet. Zudem besteht im Bundeskriminalamt die Möglichkeit, sich an den Wertebeauftragten zu wenden, dessen Position im Januar 2021 eingerichtet wurde. Des Weiteren ist beispielsweise bei jeder Bundespolizeidirektion eine an die Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit angebundene Beschwerdestelle für externe Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern auf etwaiges Fehlverhalten von Bundespolizistinnen und Bundespolizisten vorhanden. Interne Beschwerden können vertraulich an eine dem Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums unterstellte Vertrauensstelle gerichtet werden.

In den meisten Ländern gibt es mittlerweile ebenfalls ergänzend zu den dienstaufsichtlich zuständigen Stellen eigenständige Anlaufstellen für externe und interne Hinweise auf Fehlverhalten von Polizistinnen und Polizisten.

Im Falle von Diskriminierungen im Arbeitsleben oder bei Alltagsgeschäften berät die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die fachlich unabhängig und beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelt ist.¹⁸ Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird von der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung geleitet. Sie ist bei der Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Daneben gibt es Landesantidiskriminierungsstellen in acht Ländern, bundesweit 14 kommunale Antidiskriminierungsstellen und ein Netz an Beauftragten auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene. Für alle Dienststellen der Bundes- und Landesverwaltung gibt es zudem weisungsfrei agierende Gleichstellungsbeauftragte.

Weitere Beschwerdemöglichkeiten bestehen auch bei nicht eigens dafür eingerichteten Stellen, wie u.a., Personalvertretungen und dem Sozialmedizinischen Dienst. Das Beschwerderecht nach Artikel

77 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird durch mehrere unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörden gewährleistet, namentlich die/den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, dessen Zuständigkeit sich nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) u.a. auf die öffentlichen Stellen des Bundes erstreckt, sowie die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder. Für einige Kirchen – u.a. für die römisch-katholische Kirche und die Evangelische Kirche in Deutschland – bestehen eigene Regelungen für die Datenschutzaufsicht im Rahmen von Art. 91 DSGVO¹⁹. Auch für den Rundfunk gibt es spezifische Institutionen für die Datenschutzkontrolle.

¹⁸ www.antidiskriminierungsstelle.de.

¹⁹ Vgl. etwa für die römisch-katholische Kirche in Deutschland §§ 42 ff. des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz vom 29. Dezember 2017, sowie §§ 39 ff. des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. November 2017

50. Statistics/reports concerning the follow-up of recommendations by National Human Rights Institutions, ombudsman institutions, equality bodies and supreme audit institutions in the past two years.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. leistet Forschungs- und Informationsarbeit zu menschenrechtlichen Themen und legt dem Deutschen Bundestag gemäß § 2 Abs. 5 DIMRG (Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 16.07.2015) jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland vor, der in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten wird. Stellungnahmen des DIMR zu aktuellen menschenrechtlichen Fragestellungen finden aber auch darüber hinaus breite Beachtung. Ferner fördert und überwacht das unabhängige Institut mit eigenen Monitoring-Stellen die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN- Kinderrechtskonvention.

Mit dem vom Bundestag 2020 beschlossenen Auftrag für einen Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) und Aufbau eines solchen beim Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) wurde der Grundstein für ein dauerhaftes Monitoring von Diskriminierung und Rassismus in Deutschland gelegt. Der NaDiRa soll auf Basis unterschiedlicher Datenquellen verlässliche Aussagen über Ursachen, Ausmaß und Folgen von Rassismus treffen, um darauf aufbauend effektive Maßnahmen gegen Rassismus entwickeln zu können. Zivilgesellschaftliche Akteure werden in den Prozess einbezogen. Wesentliche Bestandteile des Monitors sind Befragungen der Gesamtbevölkerung sowie von (potenziell) Betroffenen von Rassismus, als auch qualitative Untersuchungen zu institutionellen Kontexten. Um kontinuierlich Entwicklungen und Trends aufzuzeigen, soll ab 2023 regelmäßig ein Bericht erscheinen. Dieser wird auch Handlungsempfehlungen enthalten. Aus themenspezifischen Studien sowie aus einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung zur Wahrnehmung und Auseinandersetzung mit Rassismus in Deutschland liegen Ergebnisse und Empfehlungen bereits vor.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug. Die Nationale Stelle wurde auf Grundlage des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OP-CAT) eingerichtet. Es trat für die Bundesrepublik Deutschland am 3. Januar 2009 in Kraft. Art. 19 OP-CAT legt für die Nationale Stelle (u.a.) folgende Aufgaben fest: Abgabe von Empfehlungen an die zuständigen Behörden, um die Behandlung von Personen,

denen die Freiheit entzogen ist und die Bedingungen der Freiheitsentziehung zu verbessern und Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern; Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu bestehenden und im Entwurf befindlichen Rechtsvorschriften; Erstellung eines Jahresberichts an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente (Art. 23 OP-CAT i.V. mit Art. 2 Abs. 4 des Staatsvertrages und Nr. 3 des Organisationserlasses).

Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen zu Diskriminierung ist eine gesetzliche Aufgabe der Antidiskriminierungsstelle gemäß § 27 AGG. Darüber hinaus legt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes in ihren Zuständigkeiten betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestags gemeinsam mit den in ihren Zuständigkeiten betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestags alle 4 Jahre einen Bericht an den Deutschen Bundestag vor. Der Vierte Gemeinsame Bericht zum Thema "Diskriminierung in Deutschland – Erfahrungen, Risiken und Fallkonstellationen" wurde dem Deutschen Bundestag 2021 vorgelegt.

Der Bundesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft gem. Artikel 114 Abs. 2 des Grundgesetzes die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Dazu kann der Bundesrechnungshof auch bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Erhebungen vornehmen. Er hat außer der Bundesregierung unmittelbar dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat jährlich zu berichten. Der Bundesrechnungshof ist gem. § 1 BRHG (Gesetz über den Bundesrechnungshof vom 11.07.1985) eine oberste Bundesbehörde und als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen. Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben unterstützt der Bundesrechnungshof den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung bei ihren Entscheidungen. Er arbeitet seit langem eng und vertrauensvoll mit den Obersten Rechnungskontrollbehörden der EU-Mitgliedstaaten (EU-ORKB) und mit dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) zusammen. Dabei geht es zum einen darum, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel aus dem EU-Haushalt sicherzustellen; zum anderen pflegen die EU-ORKB und der EuRH einen regelmäßigen Meinungs- und Informationsaustausch zu allgemeinen und spezifischen Themen der externen europäischen Finanzkontrolle.

Darüber hinaus gehende Statistiken oder Berichte sind nicht vorhanden.

C. Zugänglichkeit und gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen

51. Modalitäten der Veröffentlichung von Verwaltungsentscheidungen und Umfang der gerichtlichen Überprüfung

52. Gerichtliche Überprüfbarkeit von Verwaltungsentscheidungen: short description of the general regime)

53. Umsetzung endgültiger Gerichtsentscheidungen durch die öffentliche Verwaltung und Staatliche Institutionen

Bezüglich der Fragen 51 bis 53 wird auf den Vorjahresbericht verwiesen.

D. Die Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft

54. Maßnahmen bzgl. der Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliche Organisationen und human rights defenders (legal framework and its application in practice, registration and dissolution)

In Deutschland ist das staatliche Verwaltungshandeln umfassend in einer Vielzahl von Fachgesetzen geregelt. Daneben haben der Bund und die Länder jeweils für ihre Behörden eigene (weitestgehend gleichlautende) Verwaltungsverfahrensgesetze. Diese legen als zentrale Kodifikationen grundsätzliche Regeln für die Behörden fest. Sie garantieren einen umfassenden Schutz der Rechte und Interessen der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen und gewährleisten zugleich, dass sie ihre Interessen und Anliegen wirksam geltend machen können. Zugleich unterliegt jegliches staatliches Verwaltungshandeln der Kontrolle unabhängiger Gerichte, zu denen jeder, der die Verletzung seiner Rechte geltend macht und – in gesetzlich festgelegten Fällen für bestimmte Rechtsbereiche – anerkannte Vereinigungen, die satzungsgemäß Gemeinwohlinteressen verfolgen, leichten Zugang haben.

Die Verwaltung ist wie alle staatliche Gewalt durch das Grundgesetz an Gesetz und Recht gebunden, bei dessen Auslegung insbesondere auch die (nationale und supranationale) Rechtsprechung berücksichtigt wird. Handelt die Verwaltung rechtswidrig, kann die gerichtliche Aufhebung oder Korrektur der rechtswidrigen Verwaltungsentscheidungen begehrt werden.

55. Rules and practices having an impact on the effective operation and safety of civil society organisations and human rights defenders. This includes measures for protection from attacks – verbal, physical or on-line –, intimidation, legal threats incl. SLAPPs, negative narratives or smear campaigns, measures capable of affecting the public perception of civil society organisations, etc. It also includes measures to monitor threats or attacks and dedicated support services

56. Organisation of financial support for civil society organisations and human rights defenders (e.g. framework to ensure access to funding, and for financial viability, taxation/incentive/donation systems, measures to ensure a fair distribution of funding

57. Rules and practices on the participation of civil society organisations and human rights defenders to the decision-making process (e.g. measures related to dialogue between authorities and civil society, participation of civil society in policy development and decision-making, consultation, dialogues, etc.)

Zu den voranstehenden Fragen wird auf die Antwort zu Frage 54 verwiesen und folgendes ergänzt: Zivilgesellschaftliche Organisationen können in Deutschland ihrer Tätigkeit ungehindert nachgehen. Es gelten die allgemeinen Gesetze und Schutzvorschriften. Für die Beteiligung bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung enthält beispielsweise § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_21072009_O11313012.htm) eine Regelung, die eine rechtzeitige Beteiligung von Zentral- und Gesamtverbänden sowie von Fachkreisen, die auf Bundesebene bestehen, sicherstellen soll.

E. Initiatives to foster a rule of law culture

58. Measures to foster a rule of law culture (e.g. debates in national parliaments on the rule of law, public information campaigns on rule of law issues, contributions from civil society, etc.)

Als Teil des „Pakt für den Rechtsstaat 2019“ hat die Bundesregierung eine deutschlandweite Imagekampagne umgesetzt (siehe Vorjahresberichte, insb. 2021), die mittlerweile abgeschlossen ist. Die dafür entstandenen Kommunikationsmaterialien werden einer interessierten Öffentlichkeit weiterhin online in digitaler Form und als Informationsmaterial zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der “Stiftung Forum Recht” kann vollumfänglich auf den Bericht 2021 verwiesen werden. Die Stiftung hat ihre Tätigkeit in Interimsunterbringungen in Karlsruhe und Leipzig aufgenommen.